



IST IHR IMPRESSUM GESETZSKONFORM?



Jeder, der geschäftsmäßig Webdienste stellt, ist zu einer **umfangreichen Informationspflicht** gegenüber den Dienstnutzern verpflichtet. Hierzu sieht das Telemediengesetz (TMG) ein Impressum vor und verpflichtet den Betreiber, dieses mit bestimmten Daten öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Welche Inhalte gehören in ein Impressum?

Laut §5 des Telemediengesetz sind folgende Angaben zwingend auszuweisen:

1. **Name und Anschrift**, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist,
2. bei juristischen Personen die **Rechtsform**, die **Vertretungsberechtigten** sowie ggf. das **Stamm- bzw. Grundkapital**
3. Kontaktinformationen, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Diensteanbieter ermöglichen, einschließlich einer **E-Mail-Adresse**,
4. Angaben zur **zuständigen Aufsichtsbehörde**, soweit die Tätigkeit im Rahmen des Dienstes einer behördlichen Zulassung bedarf,
5. das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, in das der Diensteanbieter eingetragen ist sowie die entsprechende Registernummer,
6. soweit der Dienst in Ausübung eines **reglementierten Berufs** im Sinne der EU-Diplomanerkennungsrichtlinien (vor allem freie Berufe, aber auch Architekten, Physiotherapeuten, und weitere) angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - o die **Kammer**, welcher der Diensteanbieter angehört,
 - o die Bezeichnung der **berufsrechtlichen Regelungen** und dazu, wie diese zugänglich sind,
 - o die **gesetzliche Berufsbezeichnung** und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
7. die Umsatzsteuer- oder Wirtschafts-Identifikationsnummer, soweit vorhanden,
8. Angaben über eine **Abwicklung oder Liquidation** bei AG, KG a.A. und GmbH.
9. **Benennung** eines Verantwortlichen

Wie sollte das Impressum zu finden sein?

Diese Informationen müssen für den Nutzer **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** sein und idealerweise auf einer eigenen und gut sichtbaren Seite der Homepage platziert werden. Ausreichend ist es nach der Rechtsprechung, wenn der Verbraucher durch Anklicken von zwei aufeinanderfolgenden Links auf die Seite mit den Anbieter-Informationen geführt wird.

Welche Folgen drohen bei Verstößen?

Verstöße gegen die genannten Informationspflichten stellen – unabhängig davon, ob sie absichtlich oder fahrlässig begangen werden – **Ordnungswidrigkeiten** dar, die zu beträchtlichen **Bußgeldern** führen können. Zudem sind kostenträchtige wettbewerbsrechtliche Abmahnungen möglich.

Gerne stehen wir Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.